

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Hofwiesenstrasse, Abschnitt Schulstrasse bis Franklinstrasse, und Schulstrasse, Abschnitt Hofwiesenstrasse bis Franklinplatz, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind folgende Anpassungen in der Schulstrasse vorgesehen: Einführung Einbahnverkehr in Richtung Franklinstrasse mit Gegenverkehr für Fahrradfahrende, Errichtung eines Radstreifens zwischen Hofwiesenstrasse und Franklinstrasse, Anpassung des Strassenraums, Neupflanzung von vier Bäumen, Aufhebung der Autoparkplätze zu Gunsten von Zweiradabstellplätzen, Anpassung der Hotelvorfahrt. In der Hofwiesenstrasse sind folgende Massnahmen geplant: Anstelle der separaten Fahrspur für den motorisierten Individualverkehr wird eine Mischverkehrspur in Richtung Franklinstrasse erstellt, Errichtung eines Radstreifens, Erneuerung der Tramgleise.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne mit den baulichen Massnahmen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Montagnachmittag, 13. September 2021 (Knabenschüssen), geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 25. August 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 25. August 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 11]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 27. August bis Montag, 27. September 2021**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 27. August 2021).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 27. August 2021

Zürich, 23. Juli 2021 dai/chm

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst